Vorlagefrage

Sind die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 zu bestimmten Aspekten des Verbraucherschutzes bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ([1]) dahin auszulegen, dass sie einer nationalen gesetzlichen Regelung entgegensteht, die besagt, dass der Verkäufer im Falle des fristgerechten Widerrufes durch den Verbraucher Wertersatz für die Nutzung des gelieferten Verbrauchsgutes verlangen kann?

([1]) ABl. L 144, S. 19.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Strafsachen Wien (Österreich) eingereicht am 31. Oktober 2007 — Strafverfahren gegen Vladimir Turansky

(Rechtssache C-491/07)

(2008/C 22/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht für Strafsachen Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Vladimir Turansky

Vorlagefrage

Ist das in Artikel 54 des am 19. Juni 1990 in Schengen (Luxemburg) unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen ([1]) enthaltene Verbot der Doppelbestrafung dahingehend auszulegen, dass es der Strafverfolgung eines Verdächtigen in der Republik Österreich wegen eines Sachverhaltes entgegensteht, wenn in der Slowakischen Republik nach dessen Beitritt zur Europäischen Union das Strafverfahren wegen desselben Sachverhalts in der Form eingestellt wurde, dass eine Polizeibehörde nach meritorischer Prüfung das Strafverfahren rechtskräftig durch Anordnung des Ruhens des Verfahrens ohne weitere Sanktion beendet?

([1]) ABl. L 239, S. 19.

Klage, eingereicht am 7. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen

(Rechtssache C-492/07)

(2008/C 22/50)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Nijenhuis und K. Mojzesowicz)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/21/EG ([1]) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) verstoßen hat, dass sie diese Richtlinie und insbesondere Art. 2 Buchst. k betreffend die Definition des Teilnehmers nicht ordnungsgemäß ins innerstaatliche Recht umgesetzt hat;

— der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 30. April 2004 abgelaufen.

([1]) ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Patent- und Markensenats (Österreich), eingereicht am 14. November 2007 — Silberquelle GmbH gegen Maselli-Strickmode GmbH

(Rechtssache C-495/07)

(2008/C 22/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Patent- und Markensenat

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Silberquelle GmbH

Beklagte: Maselli Strickmode GmbH